

tive sind den Betrieben von den Kombinat, Räten der Bezirke bzw. Kreise mit den staatlichen Aufgaben für die Produktion und mit den Transportkennziffern zu übergeben.

(5) Nach Erhalt der staatlichen Aufgaben für die Produktion und der Transportkennziffern haben die Betriebe den Transportbedarf zu ermitteln und auf der Grundlage der Transportnormative die Deckung des Transportbedarfs für das Planjahr zu prüfen. Die Übereinstimmung des normativ bestimmten Transportbedarfs mit den Transportkennziffern ist durch weitere Maßnahmen zur Senkung des spezifischen Transportaufwandes herbeizuführen. Ist diese Zielstellung für das Planjahr trotz Erschließung aller Reserven nicht im vollen Umfang zu erreichen, sind mit der Einreichung des Planentwurfes entsprechende Begründungen und Entscheidungsvorschläge vorzulegen.

(6) Die überarbeiteten Transportnormative sind als Bestandteil des Planentwurfes den zuständigen Kombinat, Räten der Bezirke bzw. Kreise zu übergeben.

(7) Die Kombinate, Räte der Bezirke bzw. Kreise prüfen die Transportnormative. Nach Bestätigung durch die Generaldirektoren der Kombinate, die Räte der Bezirke bzw. Kreise sind die Transportnormative mit den staatlichen Planaufgaben für die Produktion und mit den Transportkennziffern den Betrieben zu übergeben.

(8) Liegen die staatlichen Planaufgaben (Transportkennziffern) unter dem normativ bestimmten Transportbedarf des Betriebes und sind Umverteilungen von Transportkennziffern im Verantwortungsbereich nicht möglich, sind die notwendigen Veränderungen gegenüber dem jeweils zuständigen übergeordneten Organ zu begründen.

#### § 4

##### Abrechnung und Kontrolle

(1) Die Betriebe haben die Einhaltung der Transportnormative zu kontrollieren. Auf der Grundlage der Abrechnung der Transportkennziffern und der Transportkosten ist von den Betrieben die Wirkung der Transportnormative quartalsweise zu analysieren.

(2) Die Betriebe haben die Analyseergebnisse den Kombinat, Räten der Bezirke bzw. Kreise bis zum 15. des dem Quartal folgenden Monats zu übergeben. Bei Überschreitung der Transportnormative sind die eingeleiteten Maßnahmen zur Herstellung der Planmäßigkeit nachzuweisen.

(3) Die Kombinate, Räte der Bezirke bzw. Kreise haben die Einhaltung der Transportnormative durch die Betriebe auf der Grundlage der Abrechnungsergebnisse und der Realisierung der Maßnahmen zur Senkung des spezifischen Transportaufwandes zu überprüfen.

(4) Bei der Kontrolle der Einhaltung der Transportnormative sind zur Einschätzung des Erfüllungsstandes folgende Veränderungen mit Auswirkungen auf die Transportmenge, Transportleistung oder Transportkosten insbesondere zu berücksichtigen:

- Transportverlagerung zur Sicherung der energieoptimalen Arbeitsteilung zwischen den Transportträgern,
- Verhältnis von Transportmenge je Transportträger und Produktionsumfang infolge von Abweichungen beim Eigenverbrauch und bei der Selbstabholung,
- mittlere Transportweite je Transportträger durch neue Lieferdispositionen.

(5) Bei Anwendung wertmäßiger Basisgrößen sind bei der Kontrolle der Einhaltung der Transportnormative Veränderungen der Wertgröße des Produktionsumfanges vor allem durch

- die Entwicklung der Sortiments- und Erzeugnisstruktur
- den Anteil der Stufenproduktion am Produktionsumfang
- den Anteil transportunabhängiger Bestandteile der Basis-kennziffern (z. B. Stimulierungs- oder Stützungsbeiträge) zu berücksichtigen.

#### § 5

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist erstmalig für die Ausarbeitung und Durchführung des Jahresvolkswirtschaftsplanes 1984 anzuwenden.

(2) Durch die Ministerien sind zweigspezifische Regelungen in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Verkehrswesen zu erlassen. Mit diesen Regelungen sind insbesondere Festlegungen zu den anzuwendenden Normativformen und Basisgrößen sowie für die Ausarbeitung und Bestätigung der Transportnormative und für das Verfahren der Abrechnung und Kontrolle der Transportnormative zu treffen. Die zweigspezifischen Regelungen sind den Räten der Bezirke zu übergeben.

Berlin, den 1. Juni 1983

Der Minister  
für Verkehrswesen

A r n d t

DerVorsitzende  
derStaatlichen  
Plankommission

S c h ü r e r

### Anordnung Nr. 2<sup>1</sup> über die Festsetzung von Honoraren für Leistungen auf dem Gebiet der kommerziellen Warenkontrollen und der Havariekommissarstätigkeit

#### — Honorarordnung kommerzielle Warenkontrollen und Havariekommissarstätigkeit —

vom 6. Mai 1983

Zur Ergänzung der Anordnung vom 31. März 1971 — Honorarordnung kommerzielle Warenkontrollen und Havariekommissar Stätigkeit — (GBl. II Nr. 45 S. 347) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Die Anlage der Anordnung erhält folgende zusätzliche Positionen:

|  | Honorar-<br>gruppen   |
|--|---|
| 1. Im Bereich Nahrung<br>„Backhefe   | 9 <sup>00</sup>   |
| 2. Im Bereich Leichtindustrie<br>„Textile Flächengebilde zur Herstellung von<br>Konfektion einschließlich Fertigwarenerzeug-<br>nisse *<br>Fasern und Fäden •<br>Begutachtung von Importschuhen aus hoch-<br>wertigen Materialien<br>Laub- und Nadelsägeholz für Exportlieferun-<br>gen bz.w. bei Reklamationskontrollen | 9 oder10<br>10 oder11<br>9 oder10<br>9 oder10 <sup>00</sup> |
| 3. Im Bereich Technik<br>„Zeitmeßgeräte (wie Uhren, Relais usw. für<br>Industrie und Haushalt)   | 9 oder10 <sup>00</sup>                                      |

#### § 2

In die Anlage der Anordnung wird vor der „Honorartabelle“ folgender Abschnitt eingefügt:

„Analyseherstellung

Probenaufbereitung:

Registrierung, mischen, teilen, zerkleinern, sieben, trocknen, homogenisieren, Probenaufberei-  
tuilg von gefährlichen Stoffen

1. Anordnung (Nr. 1) vom 31. März 1971 (GBl. II Nr. 45 S. 347)